

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten		
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen

<i>Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens: August 2014</i>			
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	Leumund des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Integrität des interessierten Erwerbers?	<p>Generell wird die Integrität des interessierten Erwerbers vermutet, solange keine Indizien für das Gegenteil vorliegen. Das Vorhandensein von negativen Aufzeichnungen schließt daher das Vorliegen von „Integrität“ aus.</p> <p>Der interessierte Erwerber hat zu bestätigen, dass solche negativen Aufzeichnungen nicht existieren. Verspätete, unvollständige oder nicht übermittelte Bestätigungen können die Integrität des interessierten Erwerbers in Zweifel ziehen.</p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relevante strafrechtliche Verurteilungen, insbesondere falls die Bereiche Bank, Finanzen, Versicherung oder Sicherheit betroffen sind; ferner auch Geldwäschereibestimmungen, Marktmanipulation, Wucher, Insiderhandel, Betrug, andere Finanzdelikte, Konkurs oder Insolvenz, Konsumentenschutz oder Unternehmensrecht - anhängige oder frühere Untersuchungen oder Vollstreckung von verhängten Verwaltungsstrafen in relevanten Bereichen - anhängige oder frühere Untersuchungen und/oder Vollstreckungen anderer Behörden oder Berufsverbände aufgrund von Nichtbeachtung relevanter Aufsichtsbestimmungen. <p>Ferner zu berücksichtigen ist die Gewissenhaftigkeit des interessierten Erwerbers in seinen Geschäftsangelegenheiten, frühere Beziehungen zu und Verhalten bei Kontakten mit Aufsichtsbehörden, allfällige Versagungen in Zusammenhang mit der Gewerbeordnung oder der Gewerbeberechtigung, Ausschluss als Treuhänder oder</p>

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten			
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
			<p>Absetzung als Geschäftsführer.</p> <p>Die Beurteilung der Integrität des interessierten Erwerbers hat unter Abwägung sämtlicher relevanten Gesichtspunkte zu erfolgen.</p>
	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Professionalität des interessierten Erwerbers?		<p>Die Beurteilung der Professionalität erfolgt unter Bedachtnahme auf die Management- aber auch technischen Kompetenzen des interessierten Erwerbers. Managementenerfahrung kann sich aus den Erfahrungen mit dem Erwerb und dem Management von Investitionen ergeben und sollte auch angemessene Kompetenz, Genauigkeit, Sorgfalt und Gesetzesverbundenheit umschließen.</p> <p>Technische Kompetenz gründet auf der Erfahrung des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Management von Geschäften im Finanzbereich und hat die ebenso die für die Managementkompetenz zu umfassen. Entscheidend ist die Einflussnahme auf die Zielerreichung. Daher sind die Anforderungen an die technische Kompetenz weniger streng zu beurteilen, falls der interessierte Erwerber keinen wesentlichen Einfluss auf die Institution haben wird, oder auch zu haben beabsichtigt. In solchen Fällen ist vom Vorhandensein der technischen Kompetenz auszugehen, sofern die Management-Kompetenz gegeben ist.</p> <p>Das Vorliegen von technischer Kompetenz ist aber umgekehrt besonders streng zu prüfen, falls ein wesentlicher Einfluss auf das Institut zu erwarten ist.</p>
	Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen		<p>Gemäß § 20a Abs 5 BWG arbeitet die FMA bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung gemäß §§ 20 bis 20b eng mit zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder einer anderen Branche zusammen und tauscht unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung</p>

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
--------------------------	--	---

		Behörden gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	wesentlich oder relevant sind, wenn der interessierte Erwerber: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 2. ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 3. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.
--	--	---	---

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b	Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts führen werden	Wie beurteilt die zuständige Behörde den Leumund, die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans oder der	Die Beurteilung von Reputation, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans ist dann von Relevanz, falls der interessierte Erwerber in der Position sein wird, Geschäftsleiter zu ernennen oder bereits Schritte im Hinblick auf die Ernennung von Geschäftsleitern gesetzt hat. In dem Fall, dass eine Ernennung von Geschäftsleitern nicht geplant ist, ist eine solche Prüfung nicht vorzunehmen.
--	---	--	--

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten			
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen		Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c	Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers	Geschäftsleitung? Wie beurteilt die zuständige Behörde die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers?	<p>Der interessierte Erwerber hat in der Lage zu sein, den geplanten Erwerb zu finanzieren und die Finanzstruktur des Instituts für die nahe Zukunft (3 Jahre) zu erhalten. Diese finanzielle Solidität sollte in der Zielsetzung und der Erwerbsstrategie des interessierten Erwerbers erkennbar sein.</p> <p>Für den Fall, dass eine Änderung in den Kontrollstrukturen des Instituts eintritt, ist die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers anhand den künftigen finanziellen Zielen und einer gesamthaften Analyse des Business Plans zu überprüfen.</p> <p>Das Kriterium der finanziellen Solidität sollte nicht isoliert, sondern zusammen mit den Kriterien der Erfüllung aufsichtlicher Vorgaben betrachtet werden, weil dieses Kriterium ebenso die zukünftige Solidität des Instituts berücksichtigt, nicht bloß jene des interessierten Erwerbers. Geprüft werden muss, ob die Pläne des interessierten Erwerbers zu einem Interessenskonflikt mit dem Potential, die finanzielle Stabilität des Instituts zu beeinflussen, führen könnten. Die FMA hat den Erwerb zu untersagen, falls bei Erwerb oder in der nahe Zukunft derartige Risiken gegeben sind.</p> <p>Die Beurteilung der finanziellen Solidität soll proportional zum interessierten Erwerber und geplanten Erwerb zu erfolgen: eine rigorose Überprüfung hat zu erfolgen, sollte der Erwerb zu einem Wechsel in der Kontrolle über die Finanzen des Instituts führen.</p> <p>Ebenso hat sich die Beurteilung danach zu richten, ob es sich beim interessierten Erwerber bereits um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt, oder um nicht beaufsichtigte Unternehmen oder natürliche Personen.</p> <p>In Fällen, in denen der interessierte Erwerber innerhalb des Europäischen</p>

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten			
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
			Wirtschaftsraums beaufsichtigt wird, sind die von der zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelten Unterlagen zu beachten.
		Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	<p>Gemäß § 20a Abs 5 BWG arbeitet die FMA bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung gemäß §§ 20 bis 20b eng mit zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder einer anderen Branche zusammen und tauscht unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung wesentlich oder relevant sind, wenn der interessierte Erwerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 2. ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 3. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.
Artikel 23 Absatz 1	Einhaltung der Aufsichtsanforderungen	Wie beurteilt die zuständige Behörde,	Zu prüfen ist, ob das Institut in der Lage sein wird, die aufsichtsrechtliche Vorschriften einzuhalten (zB Eigenmittel, Liquidität, Interne Revision, Risikomanagement etc.).

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten			
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen		Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
Buchstabe d	durch das Kreditinstitut	ob das Kreditinstitut in der Lage sein wird, den Aufsichtsanforderungen zu genügen?	<ul style="list-style-type: none"> - Wird das Institut (die Gruppe) künftig eine Struktur haben, die eine effiziente Aufsicht und Informationsaustausch ermöglicht? - Wird der geplante Erwerb die Compliance mit relevanten Aufsichtsbestimmungen negativ beeinflussen (zB effiziente Aufsicht, Informationsaustausch, klare Zuständigkeitenregelungen)? <p>Zusätzlich zu den Fakten (künftiger Anteil, Verlässlichkeit, Solidität, Gruppenstruktur) sind die Absichten des interessierten Erwerbers in seinem (3 Jahres-)Business-Plan zu berücksichtigen, insbesondere ob Verpflichtungen vorgesehen sind, das Institut im Fall von Solvabilitäts- oder Liquiditätsproblemen zu unterstützen, ebenso wie im Fall der Corporate Governance und künftigen Plänen).</p> <p>In Betracht zu ziehen ist auch die Möglichkeiten des interessierten Erwerbers, eine angemessene Organisation des Instituts zu unterstützen. Für den Fall, dass das Institut Teil einer Gruppe ist, ist sicherzustellen, dass die Gruppenstruktur effiziente Aufsicht, Informationsaustausch ermöglicht und klare Zuständigkeiten vorsieht. Das Institut und die Gruppe haben eine angemessene Corporate Governance Organisation einzurichten (effektive interne Kontrollsysteme, Interne Revision, Risikomanagement).</p>
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e	Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob ein hinreichender Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht?	Generell sollte die Überprüfung der Integrität des interessierten Erwerbers die Antwort auf diese Frage beinhalten. Es ist möglich, dass der Erwerb untersagt wird, auch wenn keine relevanten Verurteilungen oder Gründe vorliegen, die die Integrität des interessierten Erwerbers in Frage stellen, sofern eine Gesamtabwägung zum Ergebnis führt, dass der geplante Erwerb das Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erhöhen würde (zB Erwerb in Ländern, die als nicht kooperative Länder auf der Liste der FATF geführt werden).

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten			
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen		Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
		Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	<p>Gemäß § 20a Abs 5 BWG arbeitet die FMA bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung gemäß §§ 20 bis 20b eng mit zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder einer anderen Branche zusammen und tauscht unverzüglich die Informationen aus, die für die Beurteilung wesentlich oder relevant sind, wenn der interessierte Erwerber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 2. ein Mutterunternehmen eines Kreditinstituts, eines Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmens, einer Wertpapierfirma oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; 3. ein Kreditinstitut, ein Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsunternehmen, eine Wertpapierfirma, oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kontrolliert, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in dem oder der der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist.
Artikel 23 Absatz 4	Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung zu	Liste der Informationen, die der interessierte Erwerber der zuständigen Behörde	<p>Gemäß §§ 4 ff der Eigentümerkontroll-Verordnung der FMA sind folgende Informationen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen haben ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Hauptwohnsitzes zu übermitteln.

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten		
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
	übermitteln sind	zum Zeitpunkt der Mitteilung übermitteln muss, damit diese den interessierten Erwerber und den beabsichtigten Erwerb beurteilen kann
		<p>- nicht natürliche Personen, Personenverbände und Zweckvermögen sind mit Firma oder Bezeichnung, Rechtsform, Sitz und Sitzland, Verwaltungssitz und der Firmenbuchnummer oder den Ordnungsmerkmalen einer vergleichbaren Registereintragung, sofern eine solche Eintragung besteht, anzugeben.</p> <p>Gemäß § 8 EK-V (Allgemeine Informationen) sind folgende allgemeinen Unterlagen und Erklärungen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Nachweis über die Identität oder die rechtliche Existenz des Anzeigepflichtigen. Als solcher gelten für natürliche Personen insbesondere Kopien amtlicher Lichtbildausweise und für juristische Personen aktuelle Auszüge aus dem Firmenbuch oder einem vergleichbaren Register. 2. Amtlich beglaubigte Kopien der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder gleichwertiger Vereinbarungen, sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist. 3. Sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste der Leitungsorgane und persönlich haftenden Gesellschafter unter Darlegung der Art und des Umfangs ihrer Befugnisse und der Geschäftsverteilung. Sofern der Anzeigepflichtige ein Zweckvermögen ist, ist eine Darstellung hinzuzufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher prozentuellen Höhe diese Personen an der Verteilung dessen Gewinns teilnehmen. 4. Eine aktuelle, aussagekräftige Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen.

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten		
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
		<p>5. Sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste mit den wirtschaftlich Begünstigten des Anzeigepflichtigen, unter Angabe der Gründe für die wirtschaftliche Begünstigung sowie deren Umfang.</p> <p>6. Eine Erklärung darüber, ob im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb eine andere Behörde oder Gericht eine Untersuchung durchführt oder durchgeführt hat. Diese Darstellung hat insbesondere auch die Anschrift und Bezeichnung einer solchen Behörde oder eines solchen Gerichtes und eine Darstellung des jeweiligen Verfahrensstands oder des Ergebnisses solcher Verfahren zu beinhalten. Dies ist soweit als möglich durch amtliche Dokumente zu belegen.</p> <p>7. Eine Erklärung, ob beabsichtigt ist, Geschäftsleiter des Zielunternehmens auszutauschen und durch welche Personen sie ersetzt werden sollen.</p> <p>Der Anzeige sind ein Lebenslauf des Anzeigepflichtigen, sofern dieser eine natürliche Person ist, und Lebensläufe von jeder natürlichen Person nach Abs. 1 Z 3 und 7 beizufügen. Lebensläufe haben die einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung, sowie die aktuellen Tätigkeiten und Zusatzfunktionen der jeweiligen Person zu enthalten.</p> <p>Gemäß § 9 EK-V (Informationen zur Zuverlässigkeit) hat der Anzeigepflichtige bei der Anzeige anzugeben:</p> <p>1. Ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren geführt wird oder ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt worden ist. Dies ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p>

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten		
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
		<p>2. Ob gegen ihn im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung geführt wird oder mit einer Strafe oder Ermahnung in den letzten zehn Jahren abgeschlossen worden ist.</p> <p>3. Ob er als Schuldner in ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war.</p> <p>4. Ob eine Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht er untersteht oder unterstand, gegen ihn in den letzten zehn Jahren eine Untersuchung eingeleitet oder eine Maßnahme ergriffen hat und ob und wie ein solches Verfahren abgeschlossen wurde.</p> <p>5. Ob ihm eine Eintragung, Genehmigung, Bewilligung, Mitgliedschaft oder Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit in den letzten zehn Jahren durch eine Behörde oder ein Gericht nicht erteilt, entzogen, untersagt oder aufgehoben worden ist oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird.</p> <p>Gemäß Abs 2 leg. cit. nicht anzugeben sind Strafverfahren, die aus rechtlichen Gründen oder mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind. Nicht anzugeben sind weiters Strafverfahren, die durch Rücktritt von der Verfolgung beendet wurden, wenn nach dem Rücktritt von der Verfolgung fünf Jahre vergangen sind, sowie Verurteilungen, die getilgt wurden.</p> <p>Der Anzeigepflichtige hat gem. Abs 3 ferner zu erklären, ob seine Zuverlässigkeit oder die Zuverlässigkeit einer Person nach § 8 Abs. 1 Z 3 oder 7 als Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, Versicherungsunternehmen, an einer Wertpapierfirma, an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an einem</p>

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten		
Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
		<p>Zahlungsinstitut oder an einem E-Geld-Institut durch eine für deren Aufsicht zuständige Aufsichtsbehörde geprüft worden ist. Er hat weiterhin zu erklären, ob eine vergleichbare Prüfung durch eine andere Behörde erfolgt ist. Amtliche Dokumente sind der Anzeige beizufügen. Liegen dem Anzeigepflichtigen solche Dokumente nicht vor, hat er dies zu begründen.</p> <p>Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben sind vom Anzeigepflichtigen auch hinsichtlich von ihm geleiteter Unternehmen und jeder Person nach § 8 Abs. 1 Z 3 und 7 zu machen.</p>